MEDIENANSTALT
HESSEN

Medienanstalt Hessen | Postfach 410360 | 34065 Kassel

Dr. Norbert Häring

DER DIREKTOR

Wilhelmshöher Allee 262
34131 Kassel

T | 0561 93586-0
F | 0561 93586-30

info@medienanstalt-hessen.de
www.medienanstalt-hessen.de

Kassel, 16.10.2026
Az.: 01/02/08

Ihr Schreiben vom 8. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Dr. Häring,

wir danken Ihnen für Ihre erneute Anfrage vom 8. Oktober 2026, eingegangen per Post am 9. Oktober 2026, und teilen Ihnen hierzu das Nachfolgende mit.

Zu 1.: Hinsichtlich unserer Rechtsauffassung, dass es sich bei einer vollständig erteilten Auskunft um einen Realakt handelt, verweisen wir auf unser Schreiben vom 6. Oktober 2026.

Zu 2.: Mit unserem Schreiben vom 28. August 2026 wurden die gemäß Art. 15 DSGVO geschuldeten Auskünfte vollumfänglich erteilt. Gleichwohl ist die Medienanstalt Hessen ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht und im Sinne der Transparenz bemüht, Ihre über das datenschutzrechtliche Auskunftsersuchen hinausgehenden Rückfragen verständlich und vollständig zu beantworten. Im Zuge dessen teilen wir mit, dass folgende Informationen mit Ihren personenbezogenen Daten verknüpft sind:

- Typ des Inhalts (Posting, Kommentar oder Website),
- Text des Inhalts,
- Sender-URL,
- Name der Plattform, über die der Inhalt veröffentlicht wurde,

- Link zum Inhalt sowie
- ob Sie im betreffenden Inhalt referenziert wurden.

Darüber hinausgehende mit Ihren personenbezogenen Daten verknüpfte Informationen liegen der Medienanstalt Hessen nicht vor.

Zu 3.: Entsprechend Ihrem mit E-Mail vom 6. Oktober 2026 konkretisierten Wunsch bewahren wir neben den personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Ihrem Auskunftsersuchen stehen und die wir – wie im Schreiben vom 26. August 2026 mitgeteilt – ohnehin zur Erfüllung unserer gesetzlichen Nachweis- und Rechenschaftspflichten sowie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung möglicher Rechtsansprüche für einen Zeitraum von drei Jahren zum Ende des Kalenderjahres aufbewahren, auch die bis einschließlich 27. September 2026 über das KIVI-Tool erfassten Daten auf. Etwaige nach dem 27. September 2026 neu erfasste Daten, die sich zu Evaluationszwecken im KIVI-Speicher befanden, wurden Ihrem Wunsch entsprechend gelöscht.

Zu 4.: Die im Schreiben vom 6. Oktober 2026 enthaltene Erläuterung, wonach Ihre personenbezogenen Daten beispielsweise dadurch miterfasst worden sein können, dass Dritte Sie verlinkt oder namentlich erwähnt haben, diente der Veranschaulichung möglicher Fallkonstellationen und ist nicht abschließend zu verstehen. Die Erfassung beschränkt sich nicht auf die beispielhaft genannten Fallkonstellationen, sondern umfasst auch von Ihnen selbst erstellte Inhalte.

Es ist zutreffend, dass sich hinsichtlich der Inhalte, in denen Ihre personenbezogenen Daten enthalten waren, keine Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit ergeben. Wie bereits mit Schreiben vom 6. Oktober 2026 mitgeteilt, hat das KIVI-Tool die betreffenden Inhalte daher nicht als potenziell rechtswidrig eingestuft und uns nicht zur weiteren Prüfung übermittelt. Wie ebenfalls im vorgenannten Schreiben erläutert, wurden die Inhalte ausschließlich im Rahmen des der Analyse vorgelagerten Prozesses verarbeitet. Technisch bedingt muss das KIVI-Tool einen Inhalt zunächst wenigstens kurzfristig erfassen, um diesen auf relevante Indizien prüfen zu können. Vor diesem Hintergrund ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten tatsächlich als Beifang einzuordnen. Sie waren lediglich Bestandteil von Inhalten, die im Rahmen des vorgelagerten Prozesses verarbeitet wurden. Die Medienanstalt Hessen erlangte erstmalig durch Ihre Geltendmachung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs Kenntnis von den betreffenden Inhalten.

Darüber hinaus möchten wir nochmals ausdrücklich klarstellen, dass das KIVI-Tool ausschließlich zur Identifizierung möglicher Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) eingesetzt wird. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt in Bezug auf einen vom KIVI-Tool übermittelten Inhalt einen entsprechenden Verstoß fest, trifft sie gemäß § 20 Abs. 1, 2 JMStV i.V.m. § 109 Medienstaatsvertrag durch die KJM die erforderlichen Maßnahmen. Eine Nutzung des

KIVI-Tools zur Unterstützung anderer medienrechtlicher Aufsichtstätigkeiten oder zur Verfolgung von Verstößen gegen andere Gesetze als den JMStV findet nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

Medienanstalt Hessen